

Lizentiatsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Augsburg vom 3. Juni 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 6 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) , erlässt die Universität Augsburg folgende Lizentiatsordnung:

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich, Grad
§ 2	Zweck der Lizentiatsprüfung, Regelstudienzeit, Zugang
§ 3	Prüfungsausschuss
§ 4	Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen
§ 5	Benotung von Prüfungsleistungen
§ 6	Anrechnung von Kompetenzen
§ 7	Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 8	Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht
§ 9	Studienaufbau, Erwerb von Seminarscheinen
§ 10	Zulassung zur Lizentiatsprüfung
§ 11	Versäumnis
§ 12	Art der Lizentiatsprüfung
§ 13	Lizentiatsarbeit
§ 14	Mündliche Prüfung
§ 15	Wiederholung
§ 16	Abschluss des Lizentiatsstudiums, Festlegung der Gesamtnote
§ 17	Veröffentlichung
§ 18	Verleihung des Grades
§ 19	Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
§ 20	Nachteilsausgleich
§ 21	Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage Zugang zum Lizentiatsstudium

## § 1

### **Geltungsbereich, Grad**

- (1) Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Augsburg verleiht aufgrund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Lizentiatsprüfung den Grad eines Lizienten oder einer Lizientin der Theologie (Lic. theol.).
- (2) Die Lizentiatsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Augsburg ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 2

### **Zweck der Lizentiatsprüfung, Regelstudienzeit, Zugang**

- (1) Die Lizentiatsprüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit des oder der Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der katholischen Theologie und dokumentiert die durch ein über das Vollstudium der Katholischen Theologie (Magister Theologiae) hinausgehendes Aufbaustudium erworbene Spezialisierung in einer theologischen Teildisziplin entsprechend der Apostolischen Konstitution "Sapientia Christiana": Normae Communes Art. 72b; Ordinationes Art. 51 Nr. 2.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Lizentiatsarbeit und der Ablegung der Lizentiatsprüfung vier Semester. <sup>2</sup>Das Studium beinhaltet die Erstellung einer Lizentiatsarbeit und wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.
- (3) Der Zugang zum Lizentiatsstudium richtet sich nach den Bestimmungen in der Anlage, die Bestandteil dieser Lizentiatsordnung ist.

## § 3

### **Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Der Studiendekan oder die Studiendekanin ist kraft seines oder ihres Amtes Mitglied des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät wählt zwei weitere Mitglieder aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen und ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für eine Amtszeit von zwei Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. <sup>4</sup>Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Lizentiatsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsit-

zenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. <sup>2</sup>Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich, unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist, ein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin übertragen:

- die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen,
- die Verlängerung der Bearbeitungsfristen,
- die Anerkennung von Kompetenzen,
- die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

<sup>4</sup>Im übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (5) <sup>1</sup>Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. <sup>3</sup>Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

#### § 4

##### **Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen.
- (2) <sup>1</sup>Prüfer oder Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

#### § 5

##### **Benotung von Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferinnen festgesetzt. <sup>2</sup>Dabei wird die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= 1,0 oder 1,3	= eine besonders anzuerkennende Leistung
gut	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
befriedigend	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird

ausreichend	= 3,7 oder 4,0	= eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht
nicht ausreichend	= 4,3 oder 4,7 oder 5,0	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

<sup>3</sup>Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

- (2) <sup>1</sup>Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Note mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. <sup>2</sup>Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in Abs. 1 festgelegten Prädikaten und Notenstufen. <sup>3</sup>Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. <sup>4</sup>Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß Abs. 1 wird auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe gemäß Abs. 1 abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte wird auf die bessere Notenstufe gemäß Abs. 1 abgerundet.

## § 6

### Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
- in anderen Studiengängen der Universität Augsburg oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
  - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
  - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
  - in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,
- außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen bzw. die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. <sup>3</sup>Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen,

Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. <sup>4</sup>Der Antrag auf Anrechnung von Kompetenzen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

- (4) <sup>1</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gegeben sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. <sup>3</sup>Bei Zweifeln, ob die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 gegeben sind, kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>4</sup>Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.

## § 7

### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Ein oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>Der oder die Studierende ist auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn er oder sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen hat. <sup>4</sup>Den Anordnungen des Aufsichtführenden oder der Aufsichtführenden ist Folge zu leisten.
- (2) <sup>1</sup>Versucht der Studierende oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. <sup>3</sup>Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. <sup>4</sup>Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>5</sup>In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. <sup>6</sup>Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.
- (3) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

§ 8

**Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht**

- (1) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Studierenden wiederholt wird. <sup>2</sup>Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich von dem oder der Studierenden, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) <sup>1</sup>Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird dem oder der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfer oder bei der Prüferin zu stellen. <sup>3</sup>Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 9

**Studienaufbau, Erwerb von Seminarscheinen**

- (1) Das Lizentiatsstudium besteht aus den Teilfächern
  - a) Alttestamentliche Wissenschaft,
  - b) Neutestamentliche Wissenschaft,
  - c) Alte Kirchengeschichte und Patrologie,
  - d) Mittlere und Neue Kirchengeschichte,
  - e) Dogmatik,
  - f) Fundamentaltheologie,
  - g) Moralthologie,
  - h) Christliche Sozialethik,
  - i) Philosophie,
  - j) Didaktik des katholischen Religionsunterrichts und Religionspädagogik,
  - k) Liturgiewissenschaft,
  - l) Pastoraltheologie,
  - m) Kirchenrecht und
  - n) Theologie des Geistlichen Lebens,

die der theologischen Spezialisierung in einem viersemesterigen Aufbaustudium dienen.

- (2) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen der Teilfächer finden in Form von Seminaren statt. <sup>2</sup>Die einzelnen Lehrveranstaltungen der jeweiligen Teilfächer werden vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Ein Seminarschein wird erworben durch die Erstellung einer fachüblichen Hausarbeit, die mit einer Mindestnote von „befriedigend“ nach § 5 bewertet wird.
- (4) <sup>1</sup>Gegenstand der fachüblichen Hausarbeit ist das jeweilige Seminar des Teilfachs. <sup>2</sup>Die fachübliche Hausarbeit umfasst eine Bearbeitungszeit von zwei bis drei Monaten und hat einen Umfang von 15 bis 20 Normseiten, d.h. 2.300 Zeichen inklusive Leerzeichen für Haupttext und Fußnoten pro Seite. <sup>3</sup>Die fachübliche Hausarbeit wird von einem Prüfer oder einer Prüferin

bewertet; fachübliche Hausarbeiten, die mit „nicht ausreichend“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. <sup>4</sup>Die konkrete Bearbeitungszeit und der konkrete Umfang der fachüblichen Hausarbeit werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

## § 10

### Zulassung zur Lizentiatsprüfung

(1) Die Zulassung zur Lizentiatsprüfung setzt voraus:

1. vier im Studium nach § 9 erworbene Seminarscheine; zwei der Seminarscheine müssen in dem Fach, in dem die Lizentiatsarbeit angefertigt wird, erworben werden, die beiden anderen Seminarscheine sind in anderen Teilfächern der katholischen Theologie gemäß § 9 Abs. 1 zu erwerben; auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss den Erwerb eines der beiden zuletzt genannten Seminarscheine in einem nicht-theologischen Fach gestatten, wenn eine fachliche Nähe zu einem der genannten Teilfächer besteht; dazu ist der Betreuer oder die Betreuerin der Lizentiatsarbeit nach § 13 Abs. 4 anzuhören;
2. lateinische und griechische Sprachkenntnisse mindestens im Umfang des fakultätsinternen Latinums bzw. Graecums, die jeweils einem Sprachkurs im Umfang von 10 SWS entsprechen, und hebräische Sprachkenntnisse mindestens im Umfang des fakultätsinternen Hebraicums, das einem Sprachkurs im Umfang von mindestens 6 SWS entspricht; die näheren Modalitäten der Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die akademischen Prüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg in der jeweils gültigen Fassung; Studierende, die ihre Lizentiatsarbeit nicht im Bereich der Biblischen Theologie verfassen und bei denen der Fachbezug ihrer Lizentiatsarbeit die Sprachbeherrschung nicht zwingend voraussetzt, können von der Verpflichtung zum Erwerb des fakultätsinternen Hebraicums dispensiert werden; über den Dispens entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden; die vom fakultätsinternen Hebraicum befreiten Studierenden sind verpflichtet, die erfolgreiche Absolvierung eines „Grundkurses Hebräisch“ im Umfang von 2 SWS nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Mit dem Antrag auf Zulassung zur Lizentiatsprüfung sind einzureichen:

1. die Lizentiatsarbeit in Maschinschrift oder Druck in zweifacher Ausfertigung; im Antrag auf Zulassung zur Lizentiatsprüfung müssen der Titel der Lizentiatsarbeit und der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit angegeben sein;
2. die elektronische Fassung der Lizentiatsarbeit sowie eine Einverständniserklärung des Studierenden oder der Studierenden, dass die elektronische Fassung der Lizentiatsarbeit unter Wahrung seiner bzw. ihrer Urheberrechte und des Datenschutzes einer gesonderten Überprüfung unterzogen werden kann;
3. eine schriftliche Versicherung des Studierenden oder der Studierenden darüber, dass er oder sie die Lizentiatsarbeit selbständig verfasst, keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und sämtliche Stellen, die aus dem Schrifttum wörtlich entnommen sind, als solche kenntlich gemacht hat;
4. Nachweise nach Abs. 1 Nr. 1;
5. eine kirchliche Empfehlung, die vom zuständigen Ordinarius gemäß Can. 134 § 1 CIC/1983 ausgestellt sein muss und

6. eine Aufstellung der für die mündliche Lizentiatsprüfung gewählten Fächer nach § 14 Abs. 2.

<sup>2</sup>Soweit dem Studierenden oder der Studierenden eine Ausnahme von den Erfordernissen des Abs. 1 Nr. 2 gewährt wurde, ist anstelle der Nachweise der entsprechende Prüfungsausschussbeschluss dem Antrag beizufügen.

## § 11

### **Versäumnis**

- (1) <sup>1</sup>Meldet sich ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, nicht spätestens nach Abschluss des sechsten Fachsemesters zur Lizentiatsprüfung, gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>Meldet sich ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht spätestens nach dem Abschluss des Semesters, in dem der Bescheid über das Nichtbestehen nach Satz 1 zugestellt wird, erneut zur Lizentiatsprüfung an, gilt die Prüfung ebenfalls als abgelegt und endgültig nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Versäumt ein Studierender oder eine Studierende Einzelleistungen der Lizentiatsprüfung, zu der oder sie sich gemeldet hat, ohne dass Gründe vorliegen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, so gelten diese Einzelleistungen als erbracht und werden mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Wird für das Versäumnis anerkannt, dass ein Grund vorlag, den der oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, so ist die nicht erbrachte Leistung beim nächsten Prüfungstermin nachzuholen.
- (3) <sup>1</sup>Das Vorliegen von Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, ist unverzüglich dem Prüfungsausschuss anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>3</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden darf.

## § 12

### **Art der Lizentiatsprüfung**

Der oder die Studierende hat eine Lizentiatsarbeit zu erstellen und sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen.

## § 13

### **Lizentiatsarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Lizentiatsarbeit, an die höhere wissenschaftliche Anforderungen zu stellen sind als an eine Magisterarbeit, soll zeigen, dass der oder die Studierende zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf der Grundlage der Spezialisierung in einem theologischen Teilfach fähig ist. <sup>2</sup>Die Lizentiatsarbeit soll in der Regel einen Umfang von 120-150 Normseiten, d.h. 2.300 Zeichen inklusive Leerzeichen für Haupttext und Fußnoten, haben. <sup>3</sup>Die benutzte Literatur und sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich, nahezu wörtlich oder sinngemäß dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. <sup>4</sup>Die Lizentiatsarbeit ist zusätzlich in elektronischer Fassung vorzulegen, um sie den Prüfern oder Prüferinnen nach näherer Regelung durch den Fakultätsrat einer gesonderten Überprüfung zugänglich zu machen. <sup>5</sup>Diese Überprüfung muss das Urheberrecht und den Datenschutz beachten.



- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Lizentiatsarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. <sup>3</sup>Aus sonstigen Gründen, die von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten sind, kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin die Bearbeitungszeit der Lizentiatsarbeit auf Antrag des oder der Studierenden bis zu einem Zeitraum von maximal zwei Monaten verlängern.
- (3) <sup>1</sup>Die Lizentiatsarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Über die Zulassung der Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden, wenn fachliche Gründe für die Abfassung in einer anderen Sprache vorliegen und Prüfer oder Prüferinnen hierzu vorhanden sind.
- (4) <sup>1</sup>Die Anfertigung der Lizentiatsarbeit wird von einer oder einem an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg tätigen ordentlichen Professorin oder Professor, Lehrstuhlvertreterin oder Lehrstuhlvertreter, Privatdozentin oder Privatdozenten betreut. <sup>2</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer ist gleichzeitig die Prüferin oder der Prüfer der Arbeit.
- (5) Der Prüfer oder die Prüferinnen geben innerhalb von vier Monaten ihre Gutachten ab.
- (6) <sup>1</sup>Wird die Lizentiatsarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so kann der Studierende oder die Studierende den Antrag auf ein weiteres Gutachten bei einer anderen Prüferin oder einem anderen Prüfer stellen. <sup>2</sup>Ist die Bewertung erneut „nicht ausreichend“, kann die oder der Studierende zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden. <sup>3</sup>Der Studierende oder die Studierende kann eine neue Arbeit einreichen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag gestatten, dass eine abgelehnte Lizentiatsarbeit innerhalb eines Jahres überarbeitet und neu vorgelegt wird, wenn sich mindestens einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer dafür ausspricht. <sup>5</sup>Eine nochmalige Wiederholung der Lizentiatsarbeit oder deren Überarbeitung ist nicht möglich.
- (7) Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät.

## § 14

### **Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung wird in Form von drei Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei der nachfolgend aufgelisteten vierzehn theologischen Teildisziplinen. <sup>2</sup>Das Fach der Lizentiatsarbeit ist verpflichtendes Prüfungsfach, die beiden anderen Prüfungsfächer kann der Studierende oder die Studierende aus den übrigen theologischen Teilfächern benennen. <sup>3</sup>Insgesamt müssen die Fächer der mündlichen Prüfungen mindestens zwei der nachfolgend genannten vier theologischen Bereiche (biblische, historische, systematische, praktische Theologie) abdecken.
1. Biblische Theologie
    - a) Alttestamentliche Wissenschaft
    - b) Neutestamentliche Wissenschaft
  2. Historische Theologie

- a) Alte Kirchengeschichte und Patrologie
- b) Mittlere und Neue Kirchengeschichte

3. Systematische Theologie

- a) Dogmatik
- b) Fundamentaltheologie
- c) Moraltheologie
- d) Christliche Sozialethik
- e) Philosophie

4. Praktische Theologie

- a) Didaktik des katholischen Religionsunterrichts und Religionspädagogik
- b) Liturgiewissenschaft
- c) Pastoraltheologie
- d) Kirchenrecht
- e) Theologie des Geistlichen Lebens

- (3) Die drei mündlichen Prüfungsteile sind im Verbund oder einzeln im Zeitraum von zwei Monaten abzulegen.
- (4) Die Prüfung im Fach der Lizentiatsarbeit dauert 45 Minuten, in den beiden anderen Prüfungsfächern jeweils 30 Minuten.
- (5) <sup>1</sup>Die drei Teilprüfungen werden einzeln benotet. <sup>2</sup>Aus ihnen wird eine Gesamtnote der mündlichen Prüfung gebildet, wobei die Teilprüfung im Fach der Lizentiatsarbeit mit 50 %, die beiden weiteren Teilprüfungen mit je 25 % berücksichtigt werden.

§ 15

**Wiederholung**

<sup>1</sup>Erreicht ein oder eine Studierende in einem Fach der mündlichen Prüfung nicht wenigstens die Note "ausreichend", ist diese Teilprüfung nicht bestanden. <sup>2</sup>Es kann innerhalb von sechs Monaten eine Wiederholungsprüfung in diesem Fach stattfinden. <sup>3</sup>Bleiben die Leistungen in mehr als einer Teilprüfung unter der Note "ausreichend", so ist die mündliche Prüfung als Ganze nicht bestanden. <sup>4</sup>Die mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tag der letzten Prüfungsleistung an, wiederholt werden. <sup>5</sup>Wird die Prüfung in diesem Zeitraum nicht bestanden, wird das Lizentiatsstudium als endgültig nicht bestanden bewertet.

§ 16

**Abschluss der Lizentiatsprüfung, Festlegung der Gesamtnote**

Die Gesamtnote des Lizentiatsstudiengangs wird nach folgendem Schlüssel berechnet:

- 40 Prozent Note der Lizentiatsarbeit,
- 40 Prozent Gesamtnote der mündlichen Prüfung und
- 20 Prozent arithmetisches Mittel der Noten der vier Seminarscheine nach § 10 Abs. 1 Nr. 1.

## § 17

### Veröffentlichung

- (1) <sup>1</sup>Die Veröffentlichung der Lizentiatsarbeit bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erlaubnis zur Veröffentlichung der Lizentiatsarbeit mit Änderungsaufgaben versehen.
- (2) <sup>1</sup>Im Fall der Veröffentlichung durch einen Verlag im Buchhandel oder in einer Zeitschrift sind zehn Belegstücke beim Dekanat abzuliefern. <sup>2</sup>Falls die Arbeit als Online-Publikation erscheint, entfällt die Einreichung von Pflichtexemplaren.

## § 18

### Verleihung des Grades

- (1) <sup>1</sup>Der Grad eines Lizienten oder einer Lizientin der Theologie (Lic. theol.) wird durch Aushändigung einer Urkunde verliehen, auf der die Gesamtnote sowie Titel und Prädikat der Lizentiatsarbeit verzeichnet sind. <sup>2</sup>Sie wird auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert, mit Siegel versehen und vom Dekan oder der Dekanin unterzeichnet.
- (2) In einem ergänzenden Zeugnis sind die Noten der mündlichen Prüfungen gemäß § 14 Abs. 5, die Noten der ggf. zu absolvierenden Ergänzungsprüfungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Anlage zur Lizentiatsordnung, die Noten der vier qualifizierten Seminarscheine gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 und die Note des ggf. vorzulegenden weiteren qualifizierten Seminarscheins gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Anlage zur Lizentiatsordnung unter Angabe der ihnen zugeordneten Fächer aufzuführen.
- (3) Sofern nach § 2 Abs. 1 der Anlage zur Lizentiatsordnung, die Gleichwertigkeit der Studienleistungen zum theologischen Vollstudium als Zulassungsvoraussetzung zur Lizentiatsprüfung zu dokumentieren war, wird diese Dokumentation ebenfalls als Anhang zum Lizentiatszeugnis aufgenommen.
- (4) Das Recht zur Führung des Grades entsteht mit der Aushändigung der Urkunde.

## § 19

### Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

## § 20

### Nachteilsausgleich

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein

ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 21

### **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Lizentiatsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft; gleichzeitig tritt die Lizentiatsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Augsburg vom 11. Juli 1977, zuletzt geändert am 14. Juni 2006 außer Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Studierende die ihr Studium im Lizentiatsstudiengang vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, können ihr Studium auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach den Bestimmungen der Lizentiatsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Augsburg vom 11. Juli 1977, zuletzt geändert am 14. Juni 2006, zu Ende führen. <sup>2</sup>Satz 1 findet ab dem Wintersemester 2016/2017 keine Anwendung mehr.

## **Anlage zur Lizentiatsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Augsburg**

Zugang zum Lizentiatsstudium

### **§ 1**

#### **Zugang zum Lizentiatsstudium**

<sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Lizentiatsstudium ist:

1. der Abschluss eines Vollstudiums der Katholischen Theologie mit dem Abschluss eines Magisters oder einer Magistra oder ein gleichwertiger Abschluss;
2. eine Gesamtnote des Abschlusses nach Nr. 1 von mindestens 2,5 nach der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg in ihrer jeweils gültigen Fassung; erfolgte die Vergabe der Gesamtnote nach einem davon abweichenden in- oder ausländischen Notenmaßstab, so erfolgt eine Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel.

<sup>2</sup>Wird die Gesamtnote nach Satz 1 Nr. 2 nicht erreicht, kann der Fakultätsrat eine Ausnahme von der Notenbindung genehmigen, wenn weit überdurchschnittliche Prüfungsleistungen vorliegen, insbesondere in der Magisterarbeit oder in einzelnen Fächern, die denen entsprechen, die in § 14 Abs. 2 der Lizentiatsordnung aufgeführt sind, insbesondere in dem Fach, in dem eine Spezialisierung angestrebt wird.

### **§ 2**

#### **Zugang zum Lizentiatsstudium ohne theologisches Vollstudium**

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 1 erhält Zugang zum Lizentiatsstudium,

- a) wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen in Katholischer Religionslehre oder einen vergleichbaren Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat,
- b) wenigstens mit der Fachnote "gut" (bis 2,5) nach der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg in ihrer jeweils gültigen Fassung oder eine dieser gleichwertigen Gesamtnote; § 1 Satz 2 gilt entsprechend.

<sup>2</sup>Weiter gelten folgende Bedingungen:

1. der Bewerber oder die Bewerberin hat nachzuweisen, dass er oder sie insgesamt ein Studium im Umfang des theologischen Vollstudiums (Magister Theologiae) an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg absolviert hat; dabei können in einem angemessenen Umfang Studienleistungen aus nicht-theologischen Studiengängen ebenso Berücksichtigung finden; der Nachweis erfolgt durch eine schriftliche Dokumentation aller erbrachten Studienleistungen durch den Bewerber oder die Bewerberin, § 6 Abs. 3 Satz 3 der Lizentiatsordnung gilt entsprechend; die Äquivalenz der erbrachten Studienleistungen zu den im Rahmen des theologischen Vollstudiums (Magister theologiae) gestellten Anforderungen muss daraus hinsichtlich aller theologischen Teilfächer hervorgehen; die Dokumentation ist vor der Anmeldung zur Lizentiatsprüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss mit der Zulassung zur Lizentiatsprüfung;

2. Vorlage eines weiteren Seminarscheins, der in der Regel im Rahmen der Ergänzungsstudien nach Ablegung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt erworben worden sein muss; dieser kann aus der katholischen Theologie oder aus einer der Theologie benachbarten Disziplin stammen; über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss; der Nachweis der Zulassungsvoraussetzung nach § 10 Abs. 1 der Lizentiatsordnung bleibt unberührt;
  3. erfolgreiche Ablegung mit mindestens „ausreichendem“ Erfolg (Note bis 4,0) einer mündlichen Prüfung in allen theologischen Einzelfächern gemäß § 14 Abs. 2 der Lizentiatsordnung, die nicht Gegenstand der Lizentiatsprüfung werden, von je 20 Minuten Dauer; ausgenommen ist das Teilfach „Theologie des Geistlichen Lebens“; der Prüfungsstoff ist durch den jeweiligen Fachvertreter oder die jeweilige Fachvertreterin an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg in allen theologischen Teilfächern so festzulegen, dass von dem Bewerber oder der Bewerberin nachgewiesen werden kann, dass er oder sie die im Rahmen eines theologischen Vollstudiums (Magister theologiae) zu erbringenden Qualifikationsziele erfüllt. Die Noten dieser Ergänzungsprüfungen werden als Anhang zum Lizentiatszeugnis aufgenommen.
- (2) Die Bedingungen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind spätestens bei der Anmeldung zur Lizentiatsprüfung nachzuweisen.
  - (3) Die Prüfungen aus der Bedingung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 sind spätestens bis zum Abschluss der Lizentiatsprüfung abzulegen.
  - (4) <sup>1</sup>Auf die Prüfung in einem theologischen Teilfach gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 kann verzichtet werden, wenn bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht wurden, die belegen, dass die für dieses Teilfach im Rahmen des theologischen Vollstudiums (Magister theologiae) zu erbringenden Leistungen mit mindestens „ausreichendem“ Erfolg (Note bis 4,0) nachgewiesen wurden. <sup>2</sup>Über die Anerkennung entscheidet nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters oder der zuständigen Fachvertreterin der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Im Fall der Anerkennung legt der Prüfungsausschuss auf der Basis der früheren Prüfungsleistungen eine Fachnote fest, die als Prüfungsnote dieses Teilfaches gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 eingeht. <sup>4</sup>Zusätzlich zu der im vorliegenden Absatz eingeräumten Möglichkeit von Anerkennungen können alle im Rahmen des Lehramtsstudiums oder eines vergleichbaren Studiums, der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen oder in der Aufbaustudienphase erbrachten akademischen Prüfungsleistungen bei der Festlegung des Stoffes der Ergänzungsprüfungen gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 in den jeweiligen Teilfächern Berücksichtigung finden. <sup>5</sup>Zuständig dafür ist der jeweilige Fachvertreter/die jeweilige Fachvertreterin an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg.
  - (5) <sup>1</sup>Alle Ergänzungsprüfungen gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden einzeln benotet. <sup>2</sup>Erreicht ein Bewerber oder eine Bewerberin in einem Teilfach der mündlichen Prüfung nicht wenigstens die Note „ausreichend“, ist diese Prüfung nicht bestanden. <sup>3</sup>Es kann innerhalb von sechs Monaten eine Wiederholungsprüfung in diesem Fach stattfinden. <sup>4</sup>Wird die Prüfung in diesem Zeitraum nicht bestanden, wird der Zugang zum Lizentiatsstudium endgültig verweigert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 13. Mai 2015 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 3. Juni 2015, Az. L - 155.

Augsburg, den 3. Juni 2015  
i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 3. Juni 2015 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. Juni 2015 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 3. Juni 2015.